

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang Health Sciences
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 27. April 2023

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. April 2023 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die am 6. April 2023 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences, auf Vorschlag des Departmentsrats Gesundheitswissenschaften vom 9. März 2023 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der Masterstudiengang Health Sciences ist ein konsekutiver Studiengang, der auf Public Health-Forschung ausgerichtet ist und dabei qualitative sowie quantitative Forschungsmethoden vermittelt, welche durch Praxisbezüge aus diversen Bereichen der Gesundheitswissenschaften angereichert werden. Die Zielgruppe des M.Sc.-Studiengangs sind Absolvent*innen, die vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Forschung auf dem komplexen Gebiet der Gesundheitswissenschaften erlangen möchten. Die Studierenden des Master Health Sciences lernen:

- sich mit den Bedingungen für Gesundheit und der Bewältigung von Krankheit zu befassen,
- gesundheitswissenschaftliche Theorien und Forschungsmethoden anzuwenden,
- vielfältige Forschungsaufgaben und -projekte durchzuführen, die der Erhaltung und Verbesserung der gesamtgesellschaftlichen Gesundheitssituation dienen.

Die Teilnehmenden des Masterstudiengangs werden für Positionen in der Gesundheitsforschung, Evaluation, öffentlichen Verwaltung, dem Qualitätsmanagement und betrieblichen Gesundheitsmanagement in verschiedenen Institutionen des Gesundheitsmarktes ausgebildet. Das konsekutive Masterprogramm nimmt Gesundheitsprobleme und Gesundheitsdeterminanten in einer globalen, vernetzten und interdisziplinären Perspektive in den Fokus und bereitet die Studierenden durch eine deutsch- und englischsprachige Lehre auf nationale sowie internationale Public Health-Forschung vor. Um die Gesundheit der Bevölkerung positiv zu beeinflussen, ist das Schlüsselkonzept die Untersuchung der Frage, wie die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Lebenserwartung der menschlichen Bevölkerung in einer sich verändernden Welt erhalten und verbessert werden können, indem wissenschaftliche Forschungserkenntnisse, praktische Fertigkeiten und Erfahrungen in der Datenforschung integriert werden. Der Masterstudiengang ist so aufgebaut, dass die Studierenden insbesondere in zwei Schwerpunkten der Public Health Forschung vertiefend ausgebildet werden: Zum einen wird in den Modulen des Studienganges die Thematik „Klima, Umwelt und Gesundheit“ bearbeitet, zum anderen kann das Studium auf den Schwerpunkt „Gesundheitsversorgung“ ausgerichtet werden.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Nach Maßgabe der „Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums (ORiT) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils geltenden Fassung ist auf Antrag ein Studium in diesem Studiengang auch als individuelles Teilzeitstudium möglich.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

(2) Der akademische Grad wird verliehen, wenn insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte (CP) gemäß ECTS nachgewiesen werden. Die 300 CP setzen sich zusammen aus einem vorangehenden Studiengang und den Studieninhalten dieses Masterstudiengangs.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Lehrangebot

(1) Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Health Sciences beträgt vier Semester. Für den Abschluss Master of Science sind 120 CP zu erwerben. Die CP geben den Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden wieder. Der Workload beträgt 30 Stunden pro Leistungspunkt. Das Lehrangebot ist in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Die Module sind so ausgerichtet, dass die beiden inhaltlichen Schwerpunktsetzungen des Studiums im ersten und zweiten Semester in den Lehrveranstaltungen bearbeitet und im Pflichtpraktikum (Research Project) und der Masterarbeit (Masterthesis) fortgesetzt werden können. Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre. Eine Übersicht über die Modulstruktur befindet sich in der Modultabelle (Anhang zu dieser Ordnung). Die CP werden nur vergeben, wenn die für die jeweiligen Module vorgeschriebenen Prüfungsleistungen bestanden wurden.

(3) Das Lehr- und Prüfungsangebot besteht aus einem Pflichtbereich mit insgesamt neun Modulen einschließlich der Masterarbeit und dem Research Projekt sowie einem Wahlpflichtbereich, in dem die Studierenden drei Module aus einem Angebot von fünf belegen müssen. Im ersten und zweiten Semester (erster Studienabschnitt) sind je fünf Module mit jeweils 6 CP zu absolvieren: Im ersten Semester sind vier Pflichtmodule und eines von zwei Wahlpflichtmodulen zu absolvieren. Im zweiten Semester sind drei Pflichtmodule und zwei von drei Wahlpflichtmodulen zu absolvieren. Im dritten Semester ist ein integriertes und begleitetes Research Project über 22 Wochen mit einem Umfang von 30 CP zu erbringen, im vierten Semester wird die Masterarbeit erstellt, für deren erfolgreiche Anfertigung 30 CP vergeben werden (zweiter Studienabschnitt).

(4) Die Lehr- und Prüfungssprachen des Masterstudiengangs Health Sciences sind Deutsch und Englisch.

(5) Das Vorlesungsverzeichnis legt für jedes Modul insbesondere Umfang zeitliche Lage und die für das jeweilige Semester im Modul festgelegte Lehr- und Prüfungssprache in der Semesterfolge fest.

§ 4 Research Project

(1) Im Research Project (Pflichtpraktikum) erwerben die Studierenden praktische Erfahrungen und Kompetenzen, um aktuelle Forschungsfragen aufzugreifen und erfolgreich zu bearbeiten.

(2) Voraussetzung für das Research Project ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des ersten Studienabschnitts.

(3) Das Research Project soll in der Forschungsgruppe Public Health, dem FTZ Nachhaltigkeit und Klimafolgenmanagement, dem FTZ Medizin, Gesundheit und Technik und im CCG Gesundheit durchgeführt werden. Auf Antrag der Studierenden können auch andere geeignete Forschungsprojekte und externe Praktika gewählt werden. Über den Antrag entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Das Research Project hat eine Dauer von 22 Wochen und wird durch ein Seminar begleitet, in dem sich die Studierenden über ihre Arbeit austauschen und diese kritisch reflektieren.

(5) Das Research Project wird durch ein Referat und einen schriftlichen Praktikumsbericht abgeschlossen. Die Leistung des Referats wird durch die hochschulinterne Projekt-/Praktikumsbetreuer*in und ein weiteres Mitglied des Departments, das auf Vorschlag der*des Studierenden vom Prüfungsausschuss benannt wird, bewertet. Für den erfolgreichen Abschluss des Research Projects werden 30 CP vergeben.

(6) Bei Publikationen, die sich aus dem Research Project ergeben, soll auf die institutionelle Herkunft „Department Gesundheitswissenschaften, Fakultät Life Sciences, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ hingewiesen werden.

§ 5 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit darf erst dann begonnen werden, wenn alle Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich abgelegt worden sind und wenn das Research Project erfolgreich absolviert wurde. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Masterarbeit wird nach Absprache zwischen der*dem betreuenden Prüfer*in mit der*dem Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

(4) Die Frist für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(5) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit erwirbt die*der Studierende 30 CP.

§ 6 Masterprüfung

(1) Durch die Prüfung zum Master of Science wird festgestellt, ob die Studierenden die für wissenschaftlich anspruchsvolle Aufgaben aus der Berufspraxis notwendigen theoretischen Methoden und Kenntnisse beherrschen, die Zusammenhänge fachübergreifend einordnen können und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und zu entwickeln.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den zu erbringenden Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes (§ 3 Absatz 3 Satz 1), dem Research Project (§ 4) und der Masterarbeit (§ 5).

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich zu 40 von Hundert aus den mit den CP der jeweiligen Module gewichteten Modulnoten des ersten Studienabschnitts, zu 20 von Hundert aus der Note für das Research Project (§ 4) und zu 40 von Hundert aus der Note der Masterarbeit (§ 5).

§ 7 Prüfungsform

Sind für eine Prüfungsleistung verschiedene Prüfungsformen zulässig, trifft die*der Lehrende spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform und gibt diese gegenüber den Studierenden bekannt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2023/2024.

(2) Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 18. Februar 2021 (Hochschulanzeiger 163/2021, S. 21) tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2026/2027 außer Kraft. Mit Ablauf des Wintersemesters 2026/2027 gilt die in Absatz 1 genannte Ordnung für alle Studierenden des Masterstudienganges Health Sciences. Ein Wechsel aus der in Absatz 2 genannten Ordnung in die in Absatz 1 genannte Ordnung oder umgekehrt ist vor diesem Zeitpunkt (Ablauf Wintersemester 2026/2027) nicht möglich.

Hamburg, den 27. April 2023
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anhang: Lehrangebot und Module (Modultabelle)

In der nachfolgenden Aufstellung gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Credit Points	PP	=	Portfolio-Prüfung
FS	=	Fallstudie	PA	=	Prüfungsart
H	=	Hausarbeit	PF	=	Prüfungsform
K	=	Klausur	R	=	Referat
LVA	=	Lehrveranstaltungsart	S	=	Seminar
M	=	mündliche Prüfung	Sem	=	Semester
MT	=	Masterthesis	SeU	=	Seminaristischer Unterricht
Pj	=	Projekt	SWS	=	Semesterwochenstunden
PL	=	Prüfungsleistung (benotet)			

Bei den Prüfungsformen (PF) ist jeweils die regelhaft vorgesehene Prüfungsform angegeben. Neben dieser an erster Stelle aufgeführten regelhaften Prüfungsform sind auch die nachfolgend in Klammern genannten weiteren Prüfungsformen zulässig, sofern die spezifische didaktische Konzeption der Lehrveranstaltung dies erfordert und die abweichende Prüfungsform den Studierenden gemäß § 7 bekanntgegeben wird.

Die folgende Übersicht zeigt neben den Prüfungsformen in den verschiedenen Modulen auch die für die jeweiligen Module mögliche Lehr- und Prüfungssprache. Einige Module werden ausschließlich in Deutsch oder ausschließlich in Englisch unterrichtet und geprüft, andere Module können auf Englisch oder Deutsch angeboten und geprüft werden. Die Lehr- und Prüfungssprache ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Pflichtbereich

Erster Studienabschnitt (42 CP von insgesamt 60 CP)									
Nr.	Modul	Sem	CP	Lehrveranstaltung	LVA	SWS	PA	PF	Sprache
1	Concepts and Dimensions of Health Sciences and Public Health and Basic Statistics and Basic Epidemiology / Gesundheitswissenschaften: Konzepte und Dimensionen mit Grundlagen in Statistik und Epidemiologie	1	6	Concepts and Dimensions of Health Sciences and Public Health / Gesundheitswissenschaften: Konzepte und Dimensionen	SeU	2	PL	PP	Deutsch und Englisch
				Basic Statistics and Basic Epidemiology	SeU	2			
2	Research Methods	1	6	Advanced Qualitative Research Methods	SeU	2	PL	PP	Englisch
				Advanced Quantitative Research Methods	SeU	2			
3	Ethik und Epistemologie	1	6	Ethik	SeU	2	PL	PP	Deutsch
				Epistemologie	SeU	2			
4	Digitalisierung und Kommunikation in den Gesundheitswissenschaften	1	6	Digitalisierung in den Gesundheitswissenschaften	SeU	2	PL	FS (PP, H)	Deutsch
				Kommunikation in den Gesundheitswissenschaften	SeU	2			
5	Research and Project Management / Forschung und Projektmanagement	2	6	Research Design / Teil A: Forschungsdesign	SeU	2	PL	Pj (PP)	Englisch oder Deutsch
				Project Management Teil B: Projektmanagement	SeU	2			
6	Fortgeschrittene Biostatistik	2	6	Teil A: Fortgeschrittene Biostatistik I	SeU	2	PL	K (M, R)	Deutsch
				Teil B: Fortgeschrittene Biostatistik II	SeU	2			
7	Health Policy and Health Economics Research / Gesundheitspolitik, Versorgungsforschung und Gesundheitsökonomie	2	6	Health Policy Research	SeU	2	PL	PP	Deutsch oder Englisch
				Health Economics Research	SeU	2			

Zweiter Studienabschnitt (insgesamt 60 CP)									
Nr.	Modul	Sem	CP	Lehrveranstaltung	LVA	SWS	PA	PF	Sprache
8	Research Project / Forschungsprojekt im Pflichtpraktikum	3	30	Forschungsprojekt im Pflichtpraktikum/ Research Project	-	-	PL	R	Deutsch oder Englisch
				Wissenschaftlicher Austausch / Internship Colloquium	S	1			
9	Masterthesis / Masterarbeit	4	30	-	-	-	PL	MT	Deutsch oder Englisch

Wahlpflichtbereich

Es sind drei Wahlpflichtmodule von insgesamt fünf Wahlpflichtmodulen zu belegen. Ein Wahlpflichtmodul ist im ersten Semester und zwei Wahlpflichtmodule sind im zweiten Semester zu absolvieren.

Erster Studienabschnitt (18 CP von insgesamt 60 CP)										
Nr.	Modul	Sem	CP	Fach/Kurs/LV	LVA	SWS	PA	PF	Sprache	
10	Diversität und Gesundheit sowie Gesundheit von Familien -und Gemeindebezogene Gesundheitsforschung	1	6	Teil A: Diversität und Gesundheit – Geschlecht, Ethnie, Status und Alter	S	2	PL	H (PP, R)	Deutsch	
				Teil B: Familien- und Gemeindebezogene Gesundheitsforschung	S	2				
11	Non-Communicable Disease Epidemiology and Research Interests / Epidemiologie der nicht-übertragbaren Erkrankungen und Forschungsinteressen	1	6	Non-Communicable Disease Epidemiology / Epidemiologie der nicht-übertragbaren Erkrankungen	S	2	PL	K (R, M, H)	Deutsch oder Englisch	
				Research Interests / Forschungsinteressen	S	2				
12	Occupational and Environmental Health Research / Arbeits- und Umweltbezogene Gesundheitsforschung	2	6	Occupational Health Research / Arbeitsbezogene Gesundheitsforschung	S	2	PL	FS (PP)	Deutsch oder Englisch	
				Environmental Health Research / Umweltbezogene Gesundheitsforschung	S	2				
13	Gesundheitsförderung und Gesundheitsverhaltensforschung	2	6	Gesundheitsförderungsforschung	S	2	PL	H (PP, R)	Deutsch	
				Gesundheitsverhaltensforschung	S	2				
14	Infectious Disease Epidemiology and Pandemic Control / Infektionsepidemiologie und Pandemiemanagement	2	6	Infectious Disease Epidemiology / Infektionsepidemiologie	S	2	PL	K (PP, R, H)	Englisch oder Deutsch	
				Pandemic Control / Pandemiemanagement	S	2				